



ERBRECHT FOLGE NR. 3 – «SICH GEGENSEITIG BEGÜNSTIGEN»

Soll Ihr Partner, Ihre Partnerin dereinst erben, müssen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag verfassen. Allerdings fallen in den meisten Kantonen Erbschaftssteuern an.

Eine Begünstigung der Liebsten ist je nach Pensionskassenreglement auch in der 2. Säule möglich. Ebenso können Sie in vielen Fällen Guthaben der 2. Säule, die auf einem Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice liegen, sowie Guthaben der Säule 3a Ihrem Partner, Ihrer Partnerin zukommen lassen. Und wenn diese Absicherung nicht ausreicht, kann eine Todesfallversicherung die Lücken schliessen.

Pflichtteile berücksichtigen

Im Testament oder Erbvertrag können Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Ihre Verfügungsfreiheit, ist jedoch eingeschränkt: Nachkommen, ein Noch-Ehegatte und unter Umständen Ihre Eltern haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil, Sie dürfen nur die verfügbare Quote frei weitergeben.

Gesetzliche Erben sind die **Verwandten** (Erbe folgt dem Blute).

Ältere Generation geht seinen eigenen Nachkommen beim Erben vor (also zuerst Kinder und dann Enkelkinder).

Hier kommt das **Parantelensystem** zur Anwendung. Einteilung der Blutsverwandten nach der Verwandtschaftsnähe zum Erblasser.

Parantel bedeutet: alle Personen, die von einem gemeinsamen Stammeshaupt (Stammvater bzw. Stammutter) abstammen und in gleicher Weise mit dem Erblasser verwandt sind.

Überlebender Ehegatte nimmt Sonderstellung ein und erhält gemäss Art. 462 ZGB Pflichtteil (ist $\frac{1}{2}$ von Erbteil)

1. wenn mit Nachkommen zu teilen, $\frac{1}{2}$ der Erbschaft (also $\frac{1}{4}$ als Pflichtteil);
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, $\frac{3}{4}$ der Erbschaft (also $\frac{3}{8}$ als Pflichtteil);
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, $\frac{1}{1}$ (ganze) Erbschaft (also $\frac{1}{2}$ als Pflichtteil).

1. Parentel:

Nachkommen (Art. 457 ZGB) / sind Kinder vorhanden, so kommt dieser Parantel zur Anwendung und die folgenden (z.B. Geschwister) fallen weg: sie teilen $\frac{1}{2}$, wenn überlebender Ehegatte vorhanden ist (Pflichtteil ist $\frac{3}{4}$ vom Erbteil).

- ✓ Sind Nachkommen vorhanden, sind diese von Gesetzes wegen Erben (unter Ausschluss der 2. und 3. Parentel)
- ✓ Die Nachkommen erben zu gleichen Teilen (= Gleichheitsprinzip)
- ✓ An die Stelle vorverstorbenen Nachkommen treten deren Nachkommen (in allen Graden nach Stämmen)

2. Parentel:

Elterlicher Stamm (Art. 458 ZGB): (erhalten je $\frac{1}{2}$, sofern keine Kinder vorhanden sind, Pflichtteil ist $\frac{1}{2}$ vom Erbteil)

- ✓ Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern (unter Ausschluss der 3. Parentel)
- ✓ Die Eltern erben nach Hälften (= Gleichheitsprinzip)
- ✓ An die Stelle der vorverstorbenen Mutter oder des vorverstorbenen Vaters treten die Nachkommen (in allen Graden nach Stämmen)
- ✓ Fehlen auf einer Seite Nachkommen, fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite



3. Parentel:

Grosselterlicher Stamm (Art. 459 ZGB) (kein Pflichtteil) ab Grosseltern hört gesetzlicher erbberechtigter Stamm auf

- ✓ Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Eltern, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern
- ✓ Überleben die Grosseltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen (= Gleichheitsprinzip)
- ✓ An die Stelle eines vorverstorbenen Grossvaters oder einer vorverstorbenen Grossmutter treten ihre Nachkommen (in allen graden nach Stämmen)
- ✓ Ist der Grossvater oder die Grossmutter auf der väterlichen oder der mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es an Nachkommen des Vorverstorbenen, so fällt die ganze Hälfte an die vorhandenen Erben der gleichen Seite
- ✓ Fehlt es an Erben der väterlichen / mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite

Stiefkinder sind ausgenommen. Hingegen können Adoptionskinder erben / ebenso eheliche oder aussereheliche Kinder des Erblassers.

In den alten Heimatfilmen ist immer wieder der Rede von «Enterbung». Eine vollständige Enterbung von pflichtteilsgeschützten Erben gegen ihren Willen ist nur möglich, wenn diese gegen den Erblasser oder gegen eine ihm nahe verbundene Person eine schwere Straftat begangen oder wenn sie ihre familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser oder einem seiner Angehörigen schwer verletzt haben. Dass zum Beispiel Ihr Sohn aus erster Ehe keinerlei Kontakt mehr mit Ihnen will, genügt **nicht** für eine Enterbung.

Begünstigen mit Testament und Erbvertrag

In Ihrem Testament können Sie den Partner als Erben einsetzen und im Rahmen der Pflichtteile bestimmen, wie hoch sein Anteil am Nachlass sein soll. Wollen Sie sicherstellen, dass der Partner bestimmte Vermögenswerte auf Anrechnung an seinen Erbteil erhält, sollten Sie Teilungsregeln aufstellen.

Das Testament ist nur gültig, wenn Sie es von Anfang bis Ende von Hand niederschreiben, datieren und unterzeichnen. Möchten Sie Ihr Testament nicht selber abfassen, können Sie von einer Amtsperson - meist einer NotarIn - ein öffentliches Testament aufsetzen lassen. Die beiden Testamentsarten unterscheiden sich nur in der Form. Das eine hat nicht mehr Gewicht als das andere.

Eigenhändiges Testament (Art. 505 ZGB): braucht keinen Notar / Hinterlegung nicht nötig, wobei Kanton eine Hinterlegungsmöglichkeit anbietet / muss eigenständig geschrieben sein (**ich-Form** und von Hand geschrieben) / genaues Datum (damit Aktualität überprüft werden kann, was ist neustes Testament) / Unterschrift des Erblassers / fehlt ein dieser drei Formen, so sind die Formvorschriften nicht erfüllt und Testament kann angefochten werden. Niederschrift mit Computer oder Schreibmaschine ist nicht zulässig (eigenhändige Abfassung von Anfang bis zum Ende) Abänderung ist jederzeit möglich (deshalb ist Datum wichtig)

Ein Testament kann man jederzeit abändern oder vernichten. Wer sein Testament vollständig ändert, sollte im neuen Testament einen wichtigen Punkt als ersten Satz schreiben, damit es keine Unstimmigkeiten oder Unklarheiten gibt. Z.B. das vorangehende Testament vom xx.xx.2016 wird mit dieser Version aufgehoben. Es hat den gleichen Effekt wie das tatsächliche Vernichten der bisherigen Testamentsurkunden.



Mehr Möglichkeiten im Erbvertrag

Der Erbvertrag bietet mehr Gestaltungsmöglichkeiten als das Testament und erlaubt damit individuell auf die Familiensituation zugeschnittene Lösungen. Zum Beispiel können die pflichtteilgeschützten Erben ganz oder teilweise auf ihren Pflichtteil zugunsten des Konkubinatspartners verzichten. Umgekehrt kann sich der so Begünstigte gegenüber den Kindern seiner PartnerIn verpflichten, ihnen etwas von seinem Nachlass zu vermachen. Niemand kann aber zum Abschluss eines Erbvertrags gezwungen werden.

Der Erbvertrag muss bei der zuständigen Amtsstelle öffentlich beurkundet werden. In den meisten Kantonen ist das ein Notar. Eine spätere Abänderung oder Aufhebung der Abmachungen im Erbvertrag ist nur möglich, wenn alle Vertragsparteien einverstanden sind.

Tipp Nr. 3

Ein Testament ist altersunabhängig und dient dazu im Erbrecht Klarheit zu schaffen, um Streit zu vermeiden.

Damit der Erblasser ein Testament errichten kann, muss er das 18. Altersjahr vollendet haben und zudem urteilsfähig sein

Nächste Folge: «Begünstigung 2 und 3. Säule».